

## FÖRDERUNG naturnahe Umgestaltung bestehender Kleingewässer Merkblatt

Das Land Niederösterreich fördert Projekte und Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft. Dazu zählt auch die naturnahe Umgestaltung bestehender Kleingewässer im öffentlichen Interesse.

### Was kann gefördert werden?

Der NÖ Landschaftsfonds als bewilligende Stelle und die Abteilung Wasserbau als fachlich zuständige Dienststelle unterstützen Sie mit

- ◆ Fachberatung und Hilfestellung bei Planung und Ausführung von Projekten
- ◆ Finanziellen Zuschüssen zu den entstandenen Kosten für
  - Erstberatung ..... 100 %
  - Projektierung, Bauliche Umsetzung durch Firmen und  
Eigenleistungen, Bepflanzungsmaßnahmen ..... bis zu 50 %

### Wer kann diese Förderung erhalten?

Antragsteller(in) im öffentlichen Interesse (Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige Vereine), die für die Erhaltung und den rechtlichen Bestand der Anlage zuständig sind.

### Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- ◆ Diese Förderung gilt nur für bestehende Kleingewässer (Löschteiche, Eisteiche, Schwemmen, etc.). Durch die naturnahe Umgestaltung muss eine ökologische Verbesserung des bestehenden Kleingewässers erzielt werden (naturnahe Gestaltung von mindestens 30% der Uferlinie stellt unbedingte Fördervoraussetzung dar). Ausschließliche Instandsetzungsmaßnahmen ohne ökologische Verbesserungen sind nicht förderbar.
- ◆ Öffentliche Zugänglichkeit im Sinne einer Umweltbildung muss gewährleistet sein.
- ◆ Fischteiche sind von dieser Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.
- ◆ Es können nur Maßnahmen gefördert werden, für die keine rechtlichen Verpflichtungen, z.B. hinsichtlich wasserrechtlicher, forst- oder naturschutzbehördlicher Auflagen bestehen.
- ◆ Erhaltungspflicht auf Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung, mindestens jedoch 20 Jahre.
- ◆ Zusätzlich zu den ökologischen Maßnahmen sind nur wasserbauliche Maßnahmen im erforderlichen Ausmaß förderbar. Dazu zählen insbesondere:
  - Umgestaltung von Ufermauern und Uferbefestigungen
  - Sanierung von Zu- und Ablaufbauwerken
  - Abdichtungsmaßnahmen im unbedingt erforderlichen Umfang (Lehm, Folie)
- ◆ Technische Einrichtungen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität und des Wasserdargebotes sind nicht förderbar (z.B. Umwälz-, Filteranlagen, etc.).
- ◆ Aus sicherheitstechnischen Gründen erforderliche Einfriedungen können nur in einem Ausmaß bis max. 10% der förderbaren Summe berücksichtigt werden.
- ◆ Abpufferung des Wasserkörpers gegen Einflüsse benachbarter, intensiv bewirtschafteter Grundstücke oder Verkehrsflächen.

- ◆ Bepflanzung nur mit standortgerechtem Pflanzmaterial.
- ◆ Gestaltungsmaßnahmen außerhalb des Uferbereiches und Möblierungen sind nicht förderbar.
- ◆ Beratung bzw. Planung, Vorliegen erforderlicher rechtlicher Bewilligungen sowie Mittelbewilligung durch den NÖ Landschaftsfonds sind unbedingte Förderungsvoraussetzungen.
- ◆ Beginnend ab Förderzusage ist das bewilligte Projekt innerhalb von 2 Jahren umzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins erlischt die Förderzusage.
- ◆ Kontrollmöglichkeit der Förderstelle hinsichtlich der Einhaltung der durch den (die) Antragsteller(in) eingegangenen Erhaltungsverpflichtungen.
- ◆ Der (Die) Projektwerber(in) ist für die Richtigkeit der angegebenen Daten und beigelegten Unterlagen verantwortlich. Die Förderungsstelle behält sich vor, im Falle unrichtiger Angaben oder nicht projektskonformer Ausführung die Förderung zu kürzen oder gänzlich zu streichen.
- ◆ Unbeschadet einer Förderung durch den NÖ Landschaftsfonds ist der (die) Antragsteller(in) zur Einhaltung aller für Errichtung, Erhaltung und Betrieb erforderlichen rechtlichen und sonstigen Bestimmungen verantwortlich.

### **Wie ist vorzugehen?**

- ◆ Antrag an den NÖ Landschaftsfonds (Formulare im Internet unter [www.lafo.at](http://www.lafo.at), bei der Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds und bei der Abteilung Wasserbau) vor Beginn einer Projektierung.
- ◆ Erstberatung durch ökologische Fachkraft und Vertreter der Förderstelle vor Beginn einer Projektierung.
- ◆ Planung und Projekterstellung nur durch befugte, fachlich qualifizierte Personen im Einvernehmen mit der Förderstelle.
- ◆ Einholung der erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (z.B. wasser-, bau- oder naturschutzrechtliche Bewilligung) hat durch den (die) Antragsteller(in) zu erfolgen.
- ◆ Baudurchführung laut Projekt, entsprechend den Auflagen in den rechtlichen Bewilligungen, Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen im Einvernehmen mit der Förderstelle.
- ◆ Abnahme durch einen Vertreter der Förderstelle und Überprüfung im Hinblick auf die Projektskonformität und fachlich richtige Ausführung.
- ◆ Finanzielle Abrechnung durch Vorlage saldierter Originalrechnungen bzw. nachvollziehbarer Eigenleistungsnachweise.
- ◆ Ermittlung der möglichen Beihilfe gemäß Förderungsrichtlinien und Förderungsanzahlung durch den NÖ Landschaftsfonds nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

### **Ansprechpartner:**

Abteilung Wasserbau  
 3109 St. Pölten Landhausplatz 1  
 Tel. 02742/9005/14059  
[post.wa3@noel.gv.at](mailto:post.wa3@noel.gv.at)

Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds  
 3109 St. Pölten Landhausplatz 1  
 Tel. 02742/9005/16051  
[post.lf3@noel.gv.at](mailto:post.lf3@noel.gv.at)